

interessiert, und sie begehen dieses Verbrechen in der Regel in Abwesenheit von Zeugen. Bei der Aufklärung des Verbrechens muß sich die Aufmerksamkeit häufig auf die indirekten Beweise konzentrieren.

Zur ersten Gruppe gehören Anzeigen (Mitteilungen), die direkt auf die Fakten der Hingabe oder der Annahme von Bestechungsmitteln hinweisen (Anzeigen von Amtspersonen darüber, daß ihnen ein dies-*bezügliches Ansinnen gestellt oder von irgend jemandem Bestechungsmittel ausgehändigt wurden; Mitteilungen von Amtspersonen einer Institution oder eines Betriebes über einen ihnen bekannten Fall von Bestechung; die Anzeige von Privatpersonen darüber, daß eine Amtsperson Bestechungsmittel gefordert hat oder daß der Amtsperson bereits Bestechungsmittel übergeben wurden; Anzeigen von Personen, die Zeugen der Hingabe oder Annahme von Bestechungsmitteln waren).

Die zweite Gruppe umfaßt Anzeigen und andere Materialien, die indirekt von einer möglichen Bestechung zeugen (Anzeigen einzelner Personen, die einen diesbezüglichen Verdacht hegen. Materialien über die Handlungen von Amtspersonen, nach denen Grund zu der Annahme besteht, daß eine vorliegende konkrete Handlung gegen Bestechungsmittel ausgeführt wurde).

Die Anzeigen, die direkt auf die Hingabe oder Annahme von Bestechungsmitteln hinweisen, bilden fast immer eine ausreichende Grundlage für die Einleitung eines Strafverfahrens (eine Ausnahme machen anonyme Anzeigen). Wenn die Anzeigen ihrem Charakter nach (mangelnde Konkretheit der mitgeteilten Fakten, offensichtlich tendenziöse Färbung in der Art ihrer Darstellung usw.) kein Vertrauen rechtfertigen, so ist vor Einleitung des Strafverfahrens eine vorläufige Überprüfung erforderlich, zum Beispiel auf dem Wege einer Unterhaltung mit dem Anzeigenerstatter (wobei er über seine strafrechtliche Verantwortlichkeit hinsichtlich einer falschen Anzeige zu unterrichten ist) sowie durch Aufdeckung der Beziehungen zwischen dem Anzeigenden und der Person, die angeblich Bestechungsmittel angenommen, gefordert, hingegeben oder die zur Bestechung provoziert hat. Geprüft werden kann auch, ob die dienstliche Handlung ausgeführt wurde, für die eine Amtsperson angeblich Bestechungsmittel erhalten hat.

Die ersten Untersuchungshandlungen in Verfahren, die auf Grund von Anzeigen eingeleitet wurden, die direkt auf die Hingabe oder Annahme von Bestechungsmitteln hinweisen, sind:

a) die gründliche Vernehmung des Anzeigenerstatters zur Klärung aller Einzelheiten des in der Anzeige dargelegten Umstandes und zur Erlangung von Angaben darüber, ob irgend jemand direkt oder indirekt die Aussagen des Anzeigenden voll oder teilweise bestätigen kann;